

arbeitern. Nach der Kollektivierung der gesamten Landwirtschaft sind in der SBZ als »kleine Warenproduzenten« nur noch die Handwerker übriggeblieben.

(b) Das kapitalistische Privateigentum.

Es bestehe nach wie vor in der Aneignung fremder unbezahlter Arbeit, in der Ausbeutung der Lohnarbeiter, die indessen durch die fortschrittliche Gesetzgebung der SBZ wesentlich gemildert sei. Für diese Form des Eigentums gälten insbesondere die Einschränkungen der Art. 22 und 24 der Verfassung. Es sei kein bestimmendes Element der Eigentumsordnung mehr. Kapitalistische Privateigentümer sind die verbliebenen Inhaber von kleinen Industriebetrieben, Kleinhandelsunternehmen und Verkehrsbetrieben, falls sie andere gegen Lohn oder Gehalt beschäftigen.

(c) Das persönliche Eigentum.

Es erstrecke sich auf Gegenstände, die der individuellen Konsumtion dienen, und sei vom Eigentum an den Produktionsmitteln abgeleitet. In der SBZ sei es vom sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln abgeleitet. Quelle des persönlichen Eigentums sei die eigene Arbeit. Gegenstände des persönlichen Eigentums seien alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs, darunter auch Siedlungshäuser und Eigenheime.

Grund und Boden können niemals Objekt des persönlichen Eigentums sein. Es wird zum kapitalistischen Privateigentum gerechnet.

c) Die Vorschriften des BGB über Eigentum gelten formell weiter, sind aber im Sinne der »sozialistischen Gesetzlichkeit« (-> Erl. zu Art. 127) auszulegen und anzuwenden. Da das BGB die von der marxistisch-leninistischen Rechtslehre entwickelten Eigentumsformen nicht kennt, ergeben sich Widersprüche zwischen Norm und Wirklichkeit. So ist trotz §§ 932 ff. BGB ein gutgläubiger Erwerb von Volkseigentum nicht möglich⁴. In einem neuen Zivilgesetzbuch soll auch das Eigentumsrecht neu formuliert werden. Das Bodenrecht soll außerhalb des Zivilgesetzbuches gesondert geregelt werden⁵.

d) Im Zuge der weiteren »historisch notwendigen« Entwicklung soll das kapitalistische Privateigentum einschließlich des Eigentums an Grund und Boden endgültig verschwinden und das Privateigentum der einfachen Warenproduzenten restlos in genossenschaftliches Eigentum verwandelt werden. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist letzteres bereits geschehen (-> Erl. zu Art. 24).

⁴ Urteil des OG vom 15. 4. 1958, NJ, S. 578

⁵ Zorn, Der Siebenjahresplan der SBZ zur Umwandlung des Rechts, Jahrbuch für Ostrecht, Band I, 1. Halbjahresheft, S. 69